

Gemeinde:
Männedorf

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. September 1997

1985. Quartierplan Allmend, Männedorf

Am 26. August 1997 ersuchte der Gemeinderat Männedorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. April 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Allmend.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 26. April 1996 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des Quartierplans sind Rekurse erhoben worden, die jedoch von den Rekurrenten wieder zurückgezogen wurden. Das Verfahren konnte daher gemäss Präsidialverfügung der Baurekurskommission II vom 3. Dezember 1996 als durch Rückzug erledigt abgeschlossen werden. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 25. August 1997 hat keine Partei innert Frist einen Kommissionsentscheid verlangt und waren auch keine weiteren Rekurseingänge zu verzeichnen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den Reckholterweg, im Osten durch die Schellenstrasse, im Südosten und Süden durch die Auf Dorfstrasse S-6 sowie im Westen durch die Appisbergstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplans der Gemeinde Männedorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie der von der Appisbergstrasse abzweigende Rigiweg mit Wendemöglichkeit.

Der Quartierplan beschränkt sich auf die Regelung der Zufahrt für die Grundstücke Kat.-Nrn. 6444 und 6445 ab der Auf Dorfstrasse S-6, die teilweise Aufhebung der mit RRB Nr. 699/1961 am Rigiweg genehmigten Verkehrsbaulinien bzw. deren nordseitigen Neufestsetzung, die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Kanalisation, Wasser und Elektrizität), sowie die Ordnung der Rechtsverhältnisse.

Die Einhaltung der massgebenden Lärmimmissionsgrenzwerte sind im Rahmen der Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderats Männedorf vom 15. April 1996 festgesetzte Quartierplan Allmend wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf, 8708 Männedorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi